

= aus A I M

Philosophie des Rechts

1) Die Ethik hat auch die Pflichten des Menschen gegen seinen Nächsten zu erörtern.

Alles, was jeder in der absoluten Güterordnung für sich selbst als Gut und Ziel und Pflicht hinzustellen hat, muss er kraft der Universalität der Ableitung auch dem andern als dessen Pflicht und Gut zugestehen.

Mithin entsteht durch die Moralität des Menschen von selbst ein Verhältnis der Menschen unter einander, Kraft dessen ^{sie} ~~einander~~ sie die Bedingungen zur Erreichung ihrer sittlichen Ziele garantieren, ohne dass eine Verabredung, Vertrag und s. w. stattgefunden hätte.

Dies ist die sittliche Sphäre des Rechts als Naturrecht, sofern dabei rein Universaliter ohne jede vorhergehende Handlung und Einzelheit der Personen und Umstände Gesetze gegeben werden können. Pflicht und Recht. Aber kein Zwang.

2) Die eigentliche (^{sein} ~~sem~~proprio) beginnt aber erst durch Handlungen in einer Gemeinschaft ~~nicht~~ wirklicher ~~Personen~~. Die Handlungen entsprechen einem Willen (^{also} ~~ausgeschlossen~~ das Zufällige ^{Um} ~~absicht~~).

Nächsten zu erörtern .

Alles , was jeder in der absoluten Güterordnung für sich selbst als Gut und Ziel und Pflicht hinzustellen hat , muss er kraft der Universalität der Ableitung auch dem andern als dessen Pflicht und Gut zugestehen .

Mithin entsteht durch die Moralität des Menschen von selbst ein Verhältnis der Menschen unter einander , Kraft dessen ^{sie} ~~einander~~ sie die Bedingungen zur Erreichung ihrer sittlichen Ziele garantieren , ohne dass eine Verabredung, Vertrag und s. w. stattgefunden hätte .

Dies ist die sittliche Sphäre des Rechts als Naturrecht , sofern dabei rein Universaliter ohne jede vorhergehende Handlung und Einzelheit der Personen und Umstände Gesetze gegeben werden können . Pflicht und Recht . Aber kein Zwang .

2) Die eigentliche (~~Sensu~~ ^{Sensu} proprio) beginnt aber erst durch Handlungen in einer Gemeinschaft ~~richt~~ wirklicher ~~Personen~~ Personen. Die Handlungen entsprechen einem Willen (ausgeschlossen ^{also} das Zufällige und ^{Un}absichtliche , sofern der Wille nicht dabei beteiligt ist .)

Prinzip ist hier der Zweck oder die allgemeine Lebensbestimmung jedes Einzelnen , soweit sie durch das Zusammenleben (Gemeinschaft) bedingt ist .

a) die Willenserklärungen , wodurch sich die Willen geeinigt

haben, also die Verträge müssen gehalten werden. Warum? Weil sonst kein sittlich besonnenes Handeln möglich wäre, sofern man die Willenserklärungen eines Andern als Voraussetzung für seine Pläne annimmt ^{und} ~~oder~~ ^{notwendige} Andere dies (Vertrauen Lügen straft). Also Rache gegen den Schuldigen oder Gewalt und Zwang Strafe von Seiten der Gemeinschaft. — (Ausnahmen Unmündige und Unvernünftige.)

Verträge müssen gehalten werden, einfache Consequenz der ^{(o) ?} Contentio. Denn Abänderungen ^{hier} (mit neuer Contentio als die vis in iustitia).

Also beruht das ganze Privatrecht, so fern dies auf Verträgen der Privaten untereinander besteht, auf diesem Prinzip.

B). Auf demselben Prinzip beruht das öffentliche Recht. Das Staats- und Völkerrecht, so fern dasselbe durch Verträge vieler Einzelnen oder Staaten und Völker geschlossen wird.

C. Sofern die Menschen aber nicht alle als freie und vernünftige Persönlichkeiten betrachtet werden können, sondern viele als Kinder oder leidenschaftlich, unbesonnen, oder als nicht beachtenswert, oder blos durch Andere beherrscht dahinleben müssen, ihrer Natur gemäss, so kann auch der blosse Rationalismus nicht ausreichen, alles Recht zu erklären.

d. Zugleich ist ein Prinzip zu suchen für die notwendigen Ab-

oder Andere dies (Vertrauen Lügen straft . Also Rache gegen den Schuldigen oder Gewalt und Zwang Strafe von Seiten der Gemeinschaft. — (Ausnahmen Unmündige^{er} und Unvernünftige .)

Verträge müssen gehalten werden, einfache Consequenz der Contentio⁽¹⁰⁾ . Denn Abänderungen ^{hier} (mit neuer Contentio als die is in iustitia .

Also beruht das ganze Privatrecht, so fern dies auf Verträgen der Privaten untereinander besteht , auf diesem Prinzip .

B). Auf demselben Prinzip beruht das öffentliche Recht . Das Staats- und Völkerrecht , so fern dasselbe durch Verträge vieler Einzelnen oder Staaten und Völker geschlossen wird .

C. Sofern die Menschen aber nicht alle als freie und vernünftige Persönlichkeiten betrachtet werden können , sondern viele als Kinder oder leidenschaftlich, unbesonnen, oder als nicht beachtenswert , oder blos durch Andere beherrscht dahinfliehen müssen — ihrer Natur gemäss , so kann auch der blose Rationalismus nicht ausreichen, alles Recht zu erklären .

d. Zugleich ist ein Prinzip zu suchen für die notwendigen Abänderungen des Rechts Sub. a. und B, da die Natur - und sozialen Bedingungen für fortdauernde Rechtszustände immerfort variieren , und einem Recht das für längere Zeit oder für unbestimmt lange Zeit abgeschlossen ist , die Basis (Motivation) verschwinden oder sich verändern kann .